



**Satzung zur Änderung der Satzung des Senats der Universität Ulm zur Bestellung
von Honorarprofessoren und zur Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßiger Professor“
vom 30.11.2021**

Aufgrund von §§ 39 Abs. 4 in Verbindung mit 8 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes der Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff) mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 17.11.2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung des Senats der Universität Ulm zur Bestellung von Honorarprofessoren und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ vom 25.10.2006, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 24 vom 06.11.2006, S. 225 - 227 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift entfallen die Wörter „des Senats“.
2. Die bisherige Sprachregelung „nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise“ entfällt und wird durch Bezeichnungen in der Satzung ersetzt, die sich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen bzw. weibliche und männliche Bezeichnungen in voll ausgeschriebener Form verwenden.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erfüllen“ die folgenden Wörter „und eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen“ eingefügt.

Der Verweis in Klammern am Ende des § 1 Abs. 1 Satz 2 wird korrigiert zu „§ 55 Abs. 1 Satz 2 LHG“.

In § 1 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz werden die Wörter „Honorarprofessor oder Honorarprofessorin“ durch die Wörter „Professorin oder Professor“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: „die Universität berichtet dem Wissenschaftsministerium jährlich über die Anzahl und über die Lehrtätigkeit ihrer Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.“

Der Verweis in Klammern in § 1 Abs. 2 Satz 2 wird korrigiert zu „§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 4, 6 und 7 LHG“.

4. § 2 Abs. 3 Satz 1 b wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen“;

5. In § 5 Abs. 1 wird ein neuer Satz 5 angefügt:

„Sie oder er ist berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 30.11.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -